

Pointierte Zusammenfassung

Prof. Dr. Bernhard Stür (Münster/Osnabrück)

Umwelttagung Prof. Rengeling Osnabrück

Mancher von Ihnen wird sich an die Fernsehsendung „Herzblatt“ erinnern fühlen, wenn eine pointierte Zusammenfassung angekündigt wird. „Nehmen Sie lieber den Kandidaten A, der seine Angebetete auf Rosen bettet und ihr die Sterne vom Himmel holt, oder doch lieber den Kandidaten B, der mit seiner Herzdame auf einem kaukasischen Steppengnu durch den afrikanischen Dschungel reitet?“

Die Ausgangspunkte in dem magischen Viereck von Recht, Politik, Technik und Umwelt hat bereits Tagungsleiter Professor Rengeling in seiner Begrüßung vorgestellt und gefragt, wie groß die Überschneidungsbereiche eines interdisziplinären Ansatzes sind. Der Generalsekretär der Volkswagen-Stiftung Dr. Wilhelm Krull erinnerte an den eigenen Schrebergarten, den man gern bestellt, ohne über den Zaun in Nachbars Garten zu sehen. Im Umweltrecht führt eine derart selektive Sichtweise allerdings nicht weiter, wie Professor Dr. Christina von Haaren verdeutlichte. Vielmehr sind Grenzgänger zwischen Recht, Politik, Technik und Umweltrecht gefragt. Professor Christoph Engel hat geradezu ein Feuerwerk an theoretischen Grundlagen des Umweltrechts abgebrannt und dazu noch zahlreiche originelle Einsichten vermittelt. Das juristische Studium wird von ihm vielleicht nicht ganz zu Unrecht als Exerzitium pathologischer Fälle mit einem eigentlich dafür nicht ausgerüsteten Normenmaterial begriffen. Das Recht steuert vielleicht deshalb besonders gut, weil es gar nicht bekannt ist und auch nicht verstanden wird. Die Umweltnormen werden im Sinne der Spieltheorie solange als verbindlich angesehen, wie einer der Mitspieler jedenfalls vorgibt zu wissen, nach welchen Regeln der Spieleinsatz erfolgt. Vielleicht scheint da auch etwas von der Chaosforschung durch, nach der ein System um so geordneter erscheint, je chaotischer es tatsächlich ist. Die Juristen empfinden da auch durch den Grundsatz „*judex non calculat*“ (*BVerwG*, Urt. v. 4.5.1988 – 4 C 2.85 – NVwZ 1989, 151) eine willkommene Rückzugslinie.

Frau Professor Gertrude Lübke-Wolff hält an Stelle hochfliegender Theorien eher praktische Ratschläge für die Umsetzung des Umweltgedankens bereit. Es erscheint ihr sinnvoller, beispielweise Rohre mit Dichtungsringen zu versehen und nicht erst auf eine Umweltkatastrophe zu warten. Wie formuliert man Anträge, ohne gleich abgebugelt zu werden, das sind die Sorgen, die Praktiker drücken. Zugleich stellte Frau Lübke-Wolff den Umweltbehörden einen Persilschein aus. Ein pauschaler Verdacht der Ineffizienz sei jedenfalls nicht berechtigt, meinte die Bielefelder Umweltrechtlerin.

Für die Heidelberger Philosophen Professor Dr. Malte Faber und Privatdozent Dr. Thomas Petersen hat bei der Umsetzung umweltpolitischer Ziele die Ministerialverwaltung einen besonderen Stellenwert. Sie entfaltet nach den Beobachtern der Szene durchaus eine Eigendynamik. Der homo oeconomicus des auf Singularinteressen fixierten Ministerialbeamten muss zu einem homo politicus fortentwickelt werden, lautet die Heidelberger Botschaft. Allerdings ist hier Vorsicht geboten. Denn jedem, der nicht gerade an seiner Dummheit oder Ehrlichkeit scheitert, wird es zumeist gelingen, die eigenen Interessen als die des Gemeinwohls auszugeben. Gemeinwohl wird daher zu einem schillernden Begriff, der vielfach ausschließlich für die Durchsetzung der eigenen Interessen genutzt wird.

Freiwillige Vereinbarungen haben auf europäischer Ebene ihre Probleme, hat uns Dr. Ludwig Krämer erklärt. Auch besteht nach seinen Worten die Gefahr, dass ein Zurückweichen des Ordnungsrechts mit einer bedenklichen Deregulierung verbunden sein könnte.

Welche Lehren ziehen wir nun aus der zuvor beschriebenen Entwicklung? Ist das Ende der interdisziplinären Zusammenarbeit bereits eingeläutet? Herr Professor Engel hat dazu vielleicht so nebenbei von inkommensurablen Verhältnissen gesprochen und dabei dem Sinne

nach an die Ratlosigkeit von Pythagoras erinnert, als er seinen Lehrsatz $a^2 + b^2 = c^2$ von einem seiner aufmüpfigen Schüler mit den sog. inkommensurablen Strecken konfrontiert sah. Diese ergeben sich, wenn Sie für die Summe der Quadrate von a und b (fiktiv) einen negativen Wert einsetzen. Dann ziehen Sie für c die Wurzel aus einer Zahl mit negativem Vorzeichen und landen in der scheinbaren Ausweglosigkeit der irrationalen Zahlen – ein abgrundtief erschreckendes, geradezu lebensbedrohendes Phänomen für alle, die wie Pythagoras an die weltumspannende Wirkkraft der rationalen Zahlen beispielweise in der Musik, in der Astronomie und auch in der transzendentalen Welt glauben, und für die das Weltbild jeder diesseitigen und jenseitigen Existenz in der unübertrefflichen Erkenntnis gipfelt: „Alles ist Zahl“. Jener Schüler hätte für die bohrenden Fragen an Pythagoras übrigens fast mit seinem Leben bezahlt, weil die Schar der dem Meister ergebenen Jünger den Abtrünnigen in einer kleinen Nusschale auf hoher See nur zu gern über Bord geworfen hätte. So aber blieb Pythagoras das unlösbare Problem der inkommensurablen Strecken und damit auch das der Irrationalität menschlicher Erkenntnismöglichkeiten zum Leidwesen seiner Schüler erhalten.

In eine ähnliche Ausweglosigkeit dieses transzendentalen Zahlenmystikers könnten wohl auch wir geraten, wenn wir uns im Umweltrecht auf den Weg einer interdisziplinären Zusammenarbeit begeben, ohne für sie richtig gerüstet zu sein. Oder geht es uns bei der interdisziplinären Zusammenarbeit gar wie den drei Wissenschaftlern im dunklen Philosophenkeller, die eine schwarze Katze suchen, die es eigentlich gar nicht gibt und einer sagt auch noch: „Ich hab Sie?“ Erst der Mathematiker Richard Dedekind hat übrigens im Jahre 1815 – also nach mehr als 2000 Jahren nach Pythagoras - das Geheimnis der irrationalen Zahlen durch entsprechendes Wurzelziehen gelüftet.

Die Frage, ob ordnungsrechtliche oder ökonomische Instrumente die richtigen sind, sollte vielleicht doch etwas schneller als in einem doppelten Millennium beantwortet werden. Und auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit kann wohl nicht auf eine derart lange Bank geschoben werden. Selbst eine kanonische Fristverfügung („Wiedervorlage in 300 Jahren“) – wie sie im Vatikan bei schwierigen kirchenrechtlichen Fragestellungen wie der Wiederverheiratung Geschiedener, dem Zölibat oder der Geburtenregelung üblich ist - wäre da zu lang. Interdisziplinäre Zusammenarbeit wiederum setzt eine genaue Kenntnis von den Gesetzmäßigkeiten des jeweils anderen Fachgebietes voraus. Dazu ist vor allem eine genaue Kenntnis der Strukturen und Eigengesetzlichkeiten des jeweiligen Faches erforderlich, eine einfache Sprache und die Bereitschaft, sich auf die Denkstrukturen des anderen einzulassen. Die weiteren Beratungen könnten hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.